

Vereinbarung

**Beteiligung der Schul- und Einheitsgemeinden des Bezirks Affoltern
an den Kosten für den Kindergarten, die Primar- und die
Sekundarschule für die Kinder Asylsuchender der 2. Phase**

**In Kraft ab 01.01.2016
angepasste und ergänzte Version ab 01.12.2019**

liche Anzahl von Asylsuchenden platziert. Da der Kanton, resp. der Bund einen fixen Beitrag pro Asylsuchenden für die Unterbringung entschädigt, ist der zu bezahlende Mietpreis betragsmässig limitiert. Die meisten Unterkünfte sind heute ältere Häuser, die in den nächsten Jahren zum Verkauf stehen und saniert werden müssen. Diese Zuteilungspraxis hat auch Auswirkungen auf die Zahl der Schulkinder mit Asylbewerberstatus in den Gemeinden. Asylsuchende der 1. Phase werden seit Mai 2005 nicht mehr dem Bezirk Affoltern zugewiesen. Ausnahme ist das MNA-Zentrum Lilienberg. Die Schulung dieser Kinder liegt seit dem Schuljahr 2014/15 in der Verantwortung der Sekundarschule Affoltern/Aeugst. Aus diesem Grund werden der Primarschule Affoltern und der Sekundarschule Affoltern/Aeugst keine Kinder Asylsuchender der 2. Phase mehr zugeteilt. Auf Grund des aktuellen Wohnungsangebotes werden die Asylsuchenden der 2. Phase durch den Zweckverband Sozialdienst auf die Gemeinden des Bezirks, mit Ausnahme von Affoltern, Rifferswil und Kappel aufgeteilt.

Zuteilung auf die einzelnen Gemeinden im Bezirk

Wenn der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern und die AOZ die Asylsuchenden den einzelnen Gemeinden zuteilt, stehen folgende Kriterien im Vordergrund:

- Grösse der Wohnung, resp. Anzahl der Zimmer, Anzahl Kochgelegenheiten und Sanitäranlagen für mehr als zwei Familien
- Ethnische Zugehörigkeit
- Familie oder Einzelperson
- Mann oder Frau

Kinder von Asylsuchenden

Grundsätzlich muss vorausgesetzt werden, dass das Recht und die Pflicht auf Bildung auch für die Kinder von Asylsuchenden gelten. Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes begründet.

Im Kalenderjahr 2014 wurden im Bezirk Affoltern 69 Schulkinder mit Asylbewerberstatus der 2. Phase in den Volksschulen des Bezirkes Affoltern geschult. Da für Asylkinder Schulungskosten und auch Sonderschulungskosten anfallen, drängt sich ein Ausgleich zwischen den Schulgemeinden auf. Demgegenüber wird die Schulung der Kinder in der 1. Phase von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich finanziert (hohe Restkosten für Sekundarschule Affoltern/Aeugst) und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Eingeschulte Kinder werden aus Gründen einer optimalen Integration und in Übereinstimmung mit der Bildungsdirektion des Kantons Zürich nur noch in Ausnahmefällen in

2. Vorgehen und Grundsätze:

2.1. Erhebung der Nettoschulungskosten sämtlicher Schulgemeinden¹ (ohne Affoltern) des Bezirks auf der Basis der Jahresrechnungen nach HRM2. Es werden Aufwand und Ertrag

- von folgenden Konten berücksichtigt:
 - Funktion 0120 Allg. Verwaltung
 - Funktion 2110 Kindergarten
 - Funktion 2120 Primarstufe
 - Funktion 2130 Sekundarstufe
 - Funktion 2140 Musikschule
 - Funktion 2170 Schulliegenschaften und Anlagen (ohne Abschreibungen)
 - Funktion 2180 Tagesbetreuung
 - Funktion 2190 Schulleitung (ohne Steuerbezugskosten)
 - Funktion 2191 Schulverwaltung (ohne Steuerbezugskosten)
 - Funktion 2192 Volksschule, Sonstiges
 - Funktion 2990 Bildung, Übriges
 - Funktion 4330 Schulgesundheit
 - Funktion 5451 Kinderhort (Professionelle Tagesbetreuung mit Bereich Bildung verbunden)

- von folgenden Konten **nicht** berücksichtigt:
 - Funktion 2200 Sonderschule
 - Funktion 2170 Schulliegenschaften: alle Abschreibungen
 - Funktion 2190 Schulleitung: die Steuerbezugskosten
 - Funktion 2191 Schulverwaltung: die Steuerbezugskosten
 - Funktion 3 Kultur, Sport und Freizeit
 - Funktion 9 Finanzen und Steuern

Die so erhobenen Kosten sollen als Ausgleich für die Aufwendungen den betroffenen Schulgemeinden¹ mit Schulkindern Asylsuchender zufließen.

2.2. Die Nettoschulungskosten werden getrennt aus der Jahresrechnung, gem. 2.1. ermittelt und ergeben einen gerundeten Kostendurchschnitt pro Schüler für:

- Kindergarten-/Primarstufe
- Sekundarstufe

¹ Unter dieser Begrifflichkeit ist Schulgemeinde oder Einheitsgemeinde gemeint

3. Regelung

3.1. Schulungskosten

Pro schulpflichtiges Kind von Asylsuchenden (inkl. Kindergarten), welches einer Schulgemeinde zugewiesen wird, wird ein Beitrag gemäss dem oben erwähnten Berechnungsmodell pro Kind und Monat (Stichtag jeweils der 15.) ausgerichtet.

Die Erfassung der Schulkinder asylsuchender Eltern wird pro Schulgemeinde monatlich erhoben. Die Verrechnung erfolgt jährlich per 15. Dezember für das laufende Kalenderjahr.

Kostenabrechnungen

Diese erfolgen mittels Angaben der jeweiligen Sozialdienste der angeschlossenen Schulgemeinden¹.

3.2. Mehrkosten bei Sonderschulung

Nettomehrkosten (tatsächlicher Aufwand abzüglich aller Erträge) für schulpflichtige Kinder Asylsuchender, welche nachgewiesenermassen entstanden sind, werden separat erfasst und entschädigt.

3.3. Kostenverteilung

Die Kosten aus den Ziffern 3.1 und 3.2 (Schulungskosten / Sonderschulungskosten) werden nach dem Berechnungsmodell verrechnet. Der Ausgleich auf die einzelnen Schulgemeinden¹ erfolgt gemäss den Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

3.4. Organisation und Überwachung

Die Prüfung der Erfassung, Berechnung der Beträge und die administrativen Massnahmen erfolgen durch je zwei Abgeordnete der Schulpräsidien und der Finanzvorstände der Schulpflegen im Bezirk. Die Schlussabrechnung und der Ausgleich an die einzelnen Schulgemeinden¹ erfolgen durch den Schulzweckverband Bezirk Affoltern.

Die Mitglieder der Prüfungsgruppe Asylkosten bestätigen die Genehmigung der geänderten Vereinbarung durch die Schulpflege.

Affoltern a.A. 01. Dezember 2019

Fernando Treyer:

Schulpräsident, Primarschule Stallikon



Hans Amberg:

Präsident Stv. / Schulumfeld Eltern Primarschule Hausen



Anna Christina Kamp:

Finanzen Primarschule Bonstetten



Barbara Laasch:

Finanzen Primarschule Wettswil



Yvonne Wüthrich:

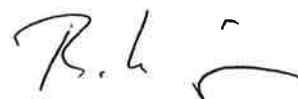
Finanzen Stv. / Schülerbelange

Sek Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten



Thomas Hunziker:

Präsident Schulzweckverband Bezirk Affoltern



Der besseren Lesbarkeit halber wird stets die männliche Form verwendet. Es ist aber immer auch die weibliche Form gemeint.